

## Vorlage-Nr. 14/2613

öffentlich

**Datum:** 30.04.2018  
**Dienststelle:** Fachbereich 72  
**Bearbeitung:** Frau Esser

### Rechnungsprüfungsausschuss 14.05.2018 Kenntnis

#### Tagesordnungspunkt:

**Prüfung der Bundeserstattung bei der Grundsicherung für die Jahre 2016 und 2017; Bericht über die getroffenen Maßnahmen**

#### Kenntnisnahme:

Der Bericht über die nach den Prüfungsfeststellungen zu der Bearbeitung der Bundeserstattung bei der Grundsicherung für die Jahre 2016 und 2017 getroffenen Maßnahmen wird gem. Vorlage 14/2613 zur Kenntnis genommen.

#### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

#### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

##### Produktgruppe:

|   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
|---|-----------------------------------|

|   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
|---|-----------------------------------|

##### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## **Zusammenfassung:**

In der 13. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde die Verwaltung in der Beratung zu den TOP 7 und 8 – Prüfung der Grundsicherungsleistungen der Jahre 2015 und 2016 – gebeten, im ersten Halbjahr 2018 über die getroffenen Maßnahmen informiert zu werden.

Die Verwaltung informiert mit dieser Vorlage zu

- den getroffenen Personalmaßnahmen: aktuell ist mit Unterstützung des LVR-FB Personal und Organisation eine Besetzung aller vorhandenen Stellen sowie zweier zusätzlicher Stellen in der Sondersachbearbeitung gegeben;
- der noch offenen abschließenden Bearbeitung der ‚gesondert auszuweisenden Erträge‘ für die Abrechnung mit dem Bund: diese wird bis zur Korrekturabrechnung im zweiten Quartal 2018 erfolgt sein und in die Abrechnung mit dem Bund einfließen;
- der Prüfung der Erstattung überzahlter KV-Beiträge aus den Jahren 2009 bis 2012: soweit diese Prüfung sowohl den Krankenkassen als auch dem LVR noch möglich ist, wird auch diese zur Korrekturabrechnung im zweiten Quartal 2018 abgeschlossen sein.

Das Testat für 2017 wurde mit Datum vom 20.03.2018 erteilt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2613:**

Durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. §§ 41 ff SGB XII in der Bearbeitungszuständigkeit des LVR werden bei vollstationären Leistungen für Menschen mit Behinderung oder besonderen sozialen Schwierigkeiten der Regelbedarf, der Mehrbedarf sowie die Kosten der Unterkunft abgedeckt.

Seit 2013 erstattet der Bund (über das Land NRW) zunächst 75%, ab 2014 dann 100% der Nettoausgaben. Jährlich werden dabei Erträge in Höhe von rd. 116 Mio. Euro (Stand 2017) realisiert. Der LVR-FB Rechnungsprüfung prüft jährlich den Jahresnachweis des LVR-Dezernates 7 über die Ausgaben der Grundsicherung, erstmals in 2014 für das Jahr 2013.

I. Die **Personalausstattung** und Bewertung der Stellen, insbesondere in der Sondersachbearbeitung, waren bereits mehrfach ein Kritikpunkt der jährlichen Prüfberichte; die daraufhin eingeleitete Überprüfung der Stellenbewertung nach KGST führte jedoch zu keinem anderen Ergebnis.

Die Besetzung mit zunächst nur einer Sondersachbearbeitung wurde als zu gering angesehen; Ende 2016 konnte im Rahmen einer befristeten Stellenbesetzung eine zweite Stelle zur Verfügung gestellt werden, so dass zumindest eine Vertretung sichergestellt war.

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes Ende 2016 sowie der Vorlage des ersten Entwurfes zu einem Ausführungsgesetz für NRW wurde deutlich, dass zum 01.01.2020 durch die Trennung von existenzsichernden und Fachleistungen die Aufgabe ‚Grundsicherung‘ weit überwiegend auf den örtlichen Sozialhilfeträger übergehen wird. Einige Mitarbeitende nahmen diese voraussichtliche Veränderung zum Anlass, sich bereits aktiv nach anderen Einsatzmöglichkeiten umzusehen, was die Personalsituation noch verschärfte.

Im Anschluss an den Rechnungsprüfungsausschuss im Oktober 2017 wurde in Anbetracht der zunehmend kritischen Personalsituation und dem daraus folgenden Einnahmerisiko für den LVR entschieden, die Sondersachbearbeitung um zwei weitere Stellen zeitlich befristet bis zum 31.12.2019 auf vier aufzustocken, gleichzeitig die Ausweisung dieser Funktion auf A11 / E10 vorzunehmen (die Bewertung ist unverändert A10 / E9). Daraufhin konnte mit Unterstützung aller Beteiligten zum 01.12.2017 eine Besetzung dieser (befristeten) Stellen durch zwei erfahrende Mitarbeitende erreicht werden, die bereits nach kurzer Einarbeitungszeit Teilaufgaben in der Koordination übernahmen. Erste positive Ergebnisse zeigten sich bereits bei der Erstellung des Jahresnachweises für 2017 sowie der ersten Quartalsabrechnung für 2018; das Testat für 2017 wurde mit Datum vom 20.03.2018 erteilt.

Weiterhin konnten – auch mit Unterstützung des LVR-FB Personal und Organisation – die inzwischen vier vakanten Stellen in der Sachbearbeitung durch Ausschreibung und Zuweisung von Nachwuchskräften im Abschlusspraktikum zum 01.04.2018 besetzt werden, so dass auch hier eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Anträge dauerhaft wieder möglich sein wird.

Neben den Arbeiten zum Jahresnachweis und der Quartalsabrechnung wurden

- der Sondersachbearbeitung konkrete Aufgaben zur vorrangigen Bearbeitung zugewiesen, so dass jeweils konkrete Themenverantwortliche für die verschiedensten Fragestellungen zur Verfügung stehen,
- die Arbeitshilfen aktualisiert und
- eine ‚Checkliste‘ für die Gesamtfallprüfung entwickelt, die die Einarbeitung erleichtern, aber gleichzeitig auch die bald anstehende Vorbereitung der Fallabgabe an den örtlichen Träger unterstützen soll.

II. Die Ermittlung der ‚**gesondert auszuweisenden Einnahmen**‘ war gleichfalls ein Kritikpunkt der Prüfberichte der letzten Jahre. Bei diesen Erträgen handelt es sich um Einnahmen, die nicht unmittelbar auf den Grundsicherungsbedarf des Leistungsberechtigten angerechnet werden, sondern pauschal von den Bruttoausgaben in Abzug gebracht werden. Hier konnte zwischenzeitlich DV-unterstützt eine Übersicht erstellt werden, die nur die Fälle beinhaltet, die auch Grundsicherungsleistungen erhalten haben; der Bearbeitungsaufwand konnte damit im Vorfeld deutlich reduziert werden. Die Ermittlung der konkret für die einzelnen Jahre in Abzug zu bringenden Erträge wird zumindest für die Zeiträume, die von Verjährung bedroht sind, bis zur Korrekturabrechnung im zweiten Quartal 2018 abgeschlossen sein; für die Folgezeiträume wird sie anhand der nun erstellten Listensystematik kurzfristig vorgenommen und bereits systematisch in der Abrechnung berücksichtigt.

III. Die Neuberechnung von **Beiträgen für freiwillig Krankenversicherte** aufgrund zweier Urteile des Bundessozialgerichtes vom 21.12.2011 bzw. 19.12.2012 führte zu einem (Teil-)Erstattungsanspruch von KV-Beiträgen für die Jahre 2009 bis 2012, die auf die Grundsicherung anzurechnen waren.

Die Forderungen des Landschaftsverbandes Rheinland wurden gegenüber den Krankenkassen zentral unter Berücksichtigung der gemeinsamen „Empfehlung zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezüglich der Beitragsbemessung für in Einrichtungen untergebrachte gesetzlich krankenversicherte Sozialhilfeempfänger“ des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages, des GKV-Spitzenverbandes sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) vom 16.07.2013 geltend gemacht.

Die Erstattungsleistungen der Krankenkassen (teilweise mit Zinsen) erfolgten sowohl auf einen entsprechend bezifferten Erstattungsantrag des LVR hin, aber auch auf Basis von eigenen Berechnungen durch die Versicherungen. In Absprache mit LR2 wurden die daraufhin geleisteten Erstattungen (ca. 9 Mio. Euro) nach einer qualifizierten Schätzung zu 80% (ca. 7,2 Mio. Euro) auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet.

Da die maschinelle Ermittlung der Erstattungsbeträge nicht alle Fallgestaltungen erfasste, musste eine manuelle Nachbearbeitung erfolgen. Diese gestaltete sich im Abgleich mit den Krankenkassen jedoch schwierig, da die Erstattungen durch die Krankenkassen sehr unterschiedlich erfolgten, nämlich

- in einer Gesamtsumme (z.B. AOK Rheinland),
- in Einzelfällen ohne ein Aktenzeichen oder einen Namen des LB,
- getrennt nach Erstattung und Zinsen bis hin zu einer monatlichen Splittung oder
- auch auf der Basis eigener Ermittlungen und Berechnungen, ohne konkret im Einzelfall vorliegenden Erstattungsantrag.

Eine maschinelle Zuordnung der Geldeingänge auf den Einzelfall – und damit eine Abgrenzung, in welchen Fällen Erstattungen tatsächlich bereits erfolgt waren - war nur sehr begrenzt möglich. Es wurden daher in 2016 mit erheblichem personellen Aufwand und im Rahmen bezahlter Mehrarbeit in allen zehn Regionalabteilungen ca. 7.500 Einzelfälle manuell geprüft und neu berechnet. Aber auch danach war eine konkrete Zuordnung aller Zahlungseingänge zu den erhobenen Forderungen nicht möglich. In 2017 wurden alle betroffenen Krankenkassen angeschrieben und um Prüfung der ihnen nach Auswertung zuzurechnenden Einzelfälle erhobenen Forderungen und der daraufhin erfolgten Erstattungen gebeten.

Mit Stand 04.04.2018 sind durch die kleineren Krankenkassen ca. 28.200 EURO an den LVR nachträglich überwiesen worden. Die großen Krankenkassen (AOK, TKK, BARMER, DAK) prüfen die Ansprüche noch und stehen mit dem LVR im Kontakt.

Die AOK Rheinland hat bereits signalisiert, dass die Erstattung in Absprache mit dem LVR auf der Grundlage des § 110 SGB X pauschaliert erfolge. Dies befindet sich noch in der Überprüfung; sollte sich dies bestätigen, wäre die neue Forderung hinfällig.

Die Rückmeldungen und Rückfragen der Krankenkassen gestalten sich sehr unterschiedlich; dies führt dazu, dass erneut Einzelfallbearbeitungen mit erheblichen personellen Einsätzen notwendig wären. Vor dem Hintergrund, dass derzeit ca. 15 % der Mitarbeitenden aktiv an der Umsetzung des BTHG bis 2020 beteiligt sind und damit für die Bearbeitung nur eingeschränkt zur Verfügung stehen sowie darüber hinaus von den übrigen Mitarbeitenden eine Vertretung in der Fallbearbeitung sichergestellt werden muss, kann eine Bearbeitung der Fragen der Krankenkassen nur sehr bedingt erfolgen. Durch zwei Teamleitungen wird dies zentral im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten realisiert.

Es ist jedoch festzustellen, dass eine Aufklärung bis hin zum letzten Einzelfall aufgrund von Zeitablauf weder durch die Krankenkassen noch durch den LVR abschließend möglich sein wird. Da aber auch Korrekturen der Grundsicherungsmeldungen bis einschließlich 2013 nur noch mit der Meldung zum ersten Quartal 2018 möglich waren, führt die Einzelfallbetrachtung zu keiner Veränderung der Jahresrechnungen mehr. Auch kann ausgeschlossen werden, dass ein zu hoher Betrag zugunsten des Bundes bei der Berechnung der Grundsicherung in Abzug gebracht wurde.

IV. Mit Wirkung vom 01.07.2017 wurde durch den Bund darüber hinaus festgelegt, dass eine **Bewilligung von Grundsicherungsleistungen für die Vergangenheit nicht länger zulässig** sei, da der tatsächliche Bedarf zur Deckung des Lebensunterhaltes in der Vergangenheit bereits gedeckt sei. Da jedoch die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen immer der Gewährung von stationären Wohnleistungen der Eingliederungshilfe folgt, die im Regelfall aufgrund von umfassender Bedarfsprüfung rückwirkend erfolgt, ist bereits hierdurch ein Einnahmerisiko für den LVR verbunden. Der LVR-FB Rechnungsprüfung hat dieses Risiko in einer Hochrechnung mit bis zu 5,8 Mio. Euro jährlich beziffert. Um dieses fortbestehende Risiko so gering wie möglich zu halten, wurden einerseits die Arbeitsabläufe innerhalb der Sachbearbeitung weiter optimiert, darüber hinaus aber auch der Realisierung von neuen (zu 100% erstattungsfähigen) Grundsicherungsleistungen oberste Priorität eingeräumt.

V. Aufgrund der **Trennung von existenzsichernden und Fachleistungen zum 01.01.2020** ist daneben die Fallabgabe der Grundsicherungsleistungen an die dann voraussichtlich zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger vorzubereiten. Hierzu dienen die unter I beschriebenen Maßnahmen (Checkliste in jedem Einzelfall), darüber hinaus werden weitere Abstimmungen und Anforderungen auf die Mitarbeitenden zukommen. Mit der aktuell vorhandenen Personalausstattung wird zuversichtlich davon ausgegangen, die laufenden und anstehenden Aufgaben zu bewältigen. Verbleiben werden Grundsicherungsleistungen nach SGB XII bei Alter und Erwerbsunfähigkeit als Leistung im Zusammenhang mit der Sozialhilfe für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII, da dieser Personenkreis von der Einführung des BTHG nicht betroffen ist.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i